

**Prüfungsordnung
für den Abschluss der Weiterbildungsqualifikation
„Handtherapeut:in DAHTH“**

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Weiterbildung „Handtherapeut:in DAHTH“
- § 3 Abschluss
- § 4 Zugang zur Weiterbildung „Handtherapeut:in DAHTH“
- § 5 Module der Weiterbildung „Handtherapeut:in DAHTH“
- § 6 Prüfungskommission
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Meldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen
- § 9 Übergangsregelungen zur Anerkennung andernorts geleisteter Qualifikationen
- § 10 Prüfungsmodus
- § 11 Prüfungsinhalt
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 15 Urkunde
- § 16 Reformen der Prüfungsordnung
- § 17 Inkrafttreten

Anhang Übergangsregelungen zur Anerkennung andernorts geleisteter Qualifikationen

§1

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Abschlussprüfung „Weiterbildung Handtherapeut:in DAHTH“.

§2

Ziele

- Durch die Weiterbildung „Handtherapeut:in DAHTH“ wird nach internationalen Standards die bestmögliche, evidenzbasierte Nachbehandlung von Patienten mit Verletzungen der oberen Extremität sichergestellt.
- Es soll ein Netzwerk von erfahrenen Handtherapeuten geschaffen werden, welches auf höchstem Qualifikationsniveau die Weiterentwicklung von Behandlungstechniken und Therapiekonzepten fördert.
- Die Weiterbildung „Handtherapeut:in DAHTH“ bietet auch weniger erfahrenen Kolleginnen und Kollegen die Möglichkeit, ihr spezifisches Wissen auf dem Gebiet der Handtherapie nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen stetig zu erweitern.
- Durch die aktive Mitgliedschaft der DAHTH in internationalen Handtherapieverbänden sind für die Weiterbildung „Handtherapeut:in DAHTH“ internationale Qualitätsstandards gesichert.
- Letztlich strebt die DAHTH in Deutschland die Anerkennung der Weiterbildung „Handtherapeut:in DAHTH“ als Zertifikationsposition bei den berufsgenossenschaftlichen und gesetzlichen Kostenträgern für Heilmittel an.

§3

Abschluss

Die absolvierte Ausbildung mit bestandener Abschlussprüfung berechtigt zum Tragen der Bezeichnung

„Handtherapeut:in DAHTH“

§4

Zugang zur Weiterbildung „Handtherapeut:in DAHTH“

Voraussetzung für die Teilnahme an der Weiterbildung „Handtherapeut:in DAHTH“ ist die abgeschlossene Ausbildung zum / zur Ergotherapeut:in oder zum / zur Physiotherapeut:in.

§5

Module der Weiterbildungsqualifikation „Handtherapeut:in DAHTH

Fachübergreifendes Wissen	Fachspezifisches Wissen	Praktische Anwendung
A1 Konzeptionelle Modelle der Gesundheit ICF 15 UE Kontaktzeit	B1 Medizinisch therapeutische Grundlagen in der Handtherapie Anatomie, spezielle Krankheitslehre, Behandlungsleitlinien, Wundversorgung, etc. 60 UE Kontaktzeit, 15 UE Eigenarbeit	C1 Schienenbau I, II + III Theorie und Praxis von statischen und dynamischen Schienen, Prothesen, techn. Hilfen 60 UE Kontaktzeit
A2 Evidenzbasierte Praxis Methoden der Recherche, Studien lesen und Ergebnisse verstehen 40 UE Kontaktzeit, 40 UE Eigenarbeit	B2 OP-Hospitationen 15 UE Kontaktzeit	C2 Physikalische Behandlungsmethoden und Weichteiltechniken 30 UE Kontaktzeit
A3 Qualitätsmanagement Prozessorientiertes QM als Konzept zur Steuerung in der Handrehabilitation 15 UE Kontaktzeit	B3 Assessmentverfahren Evaluation und Dokumentation unter Berücksichtigung des ICF 30 UE Kontaktzeit, 15 UE Eigenarbeit	C3 Manuelle Mobilisation Grundlagen und Techniken obere Extremität 60 UE Kontaktzeit
	B4 Psychologische Aspekte in der Handtherapie Trauma- / Krankheitsverarbeitung, etc. 15 UE Kontaktzeit	C4 Aktive Behandlungsansätze Handwerkliche Techniken, Funktionelles Übungsmaterial, Therapieknete, etc. 20 UE Kontaktzeit, 5 UE Eigenarbeit
	B5 Schmerz Physiologische Hintergründe, therapeutische Maßnahmen 15 UE Kontaktzeit	
Abschlussprüfung		

§ 6

Prüfungskommission

- (1) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes der DAHTH wird eine unabhängige Prüfungskommission gebildet. Die Prüfungskommission besteht aus amtierenden, zertifizierten Vorstandsmitgliedern der DAHTH, die nicht an der aktuellen Prüfung und/ oder Weiterbildung beteiligt waren.
- (2) mit folgenden Aufgaben:
 - Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die formalen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.
 - Sie entscheidet über einen Einspruch der Bewertung von Prüfungsleistungen, die vom Prüfungsausschuss als „nicht bestanden“ bewertet wurden
 - Sie wird in den Vorgang von Änderungen bzw. Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung einbezogen.
 - Sie bestimmt den Prüfungsausschuss.
- (3) Die Prüfungskommission bestimmt eine:n Vorsitzende:n, welche:r die Beschlüsse der Prüfungskommission vorbereitet und ausführt.
- (4) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (5) Der Prüfungskommission obliegt die Prüfung der Voraussetzungen für die Vergabe der Urkunde „Handtherapeut:in DAHTH“.
- (6) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen als Beobachter beizuwohnen.

§7

Prüfungsausschuss

- (1) Prüfungsvorsitzende, Prüfer und Prüfungsbeisitzer, im Folgenden Prüfungsausschuss genannt, werden durch die Prüfungskommission bestellt.
 - Der Prüfungsausschuss besteht aus entsprechend qualifizierten Vertretern der Ergotherapie, Physiotherapie und der Handchirurgie sowie einem Protokollierenden.
- (2) Als Prüfer können Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
 - Beisitzende Funktionen können von einem Vorstandsmitglied der DAHTH, von Vertretern der Berufsverbände und Kostenträgern sowie von Vertretern relevanter

Interessensgruppen, z. B. der IFSHT (International Federation of Societies for Hand Therapy) und der EFSHT (European Federation of Societies for Hand Therapy) wahrgenommen werden.

(3) Der Vorsitzende verpflichtet den Prüfungsausschuss zur Verschwiegenheit.

§8

Meldung und Zulassung zu den Prüfungsleistungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung der Weiterbildung „Handtherapeut:in DAHTH“:

- Mindestens vier Jahre Berufserfahrung (entspricht 7200 Stunden Arbeitszeit) in einem der oben genannten Berufe mit mindestens zweijährigem Schwerpunkt in einer handtherapeutischen Einrichtung (entspricht 3000 Stunden Arbeitszeit)
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an allen Modulen der Weiterbildung „Handtherapeut:in DAHTH“

(2) Mindestens 2 Monate vor dem festgelegten Prüfungstermin soll der zu Prüfende alle Leistungsnachweise geheftet in Form einer Prüfungsmappe (Schnellhefter) bei der Geschäftsstelle der DAHTH, Westtor 7, 48324 Sendenhorst eingereicht haben. Bei einem verspätetem oder unvollständigen Eingang der Leistungsnachweise (in doppelter Ausführung) ist eine Zulassung zum gewählten Termin der Abschlussprüfung nicht möglich.

(3) Hat der zu Prüfende alle Leistungsnachweise im erforderlichen Zeitrahmen korrekt eingereicht, wird diesem mit der Zulassung und nach Bezahlung der Prüfungsgebühr, das Datum, die Uhrzeit und der Prüfungsort der Abschlussprüfung schriftlich bekannt gegeben.

(4) Versucht der zu Prüfende sich wissentlich durch Falschaussagen zur Selbstauskunft oder durch Fälschung von Dokumenten unrechtmäßig Zugang zur Prüfung zu verschaffen,

- wird der zu Prüfende im aktuellen Zulassungsverfahren nicht zur Prüfung zugelassen

- wird, auch bei erfolgreicher Teilnahme an der Abschlussprüfung, dem zu Prüfenden rückwirkend die Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung „Handtherapeut:in DAHTH“ entzogen.

§9

Übergangsregelungen

Die geltenden Übergangsregelungen zur Anerkennung andernorts geleisteter Qualifikationen sind im Anhang dieser Prüfungsordnung einzusehen.

§10

Prüfungsmodus

- (1) Die Abschlussprüfung der Weiterbildung „Handtherapeut*in DAHTH“ besteht aus einer schriftlichen und mündlichen Prüfung.
- (2) Die erfolgreich bestandene schriftliche Prüfung gilt als Voraussetzung für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung.
- (3) Zur Abschlussprüfung der Weiterbildung „Handtherapeut:in DAHTH“ hat der zu Prüfende persönlich zu erscheinen.
- (4) Der zu Prüfende hat sich mit einem gültigen Personalausweis oder einem gültigen Reisepass vor dem Prüfungsausschuss auszuweisen.
- (5) Die schriftliche Prüfung umfasst 30 Fragen und einen maximalen zeitlichen Umfang von 45 Minuten. Die mündliche Prüfung wird für jeden zu Prüfenden nicht länger als 30 Minuten dauern.
- (6) Zur Prüfung sind keinerlei Hilfsmittel in schriftlicher Form oder durch andere Personen zugelassen.

§11

Prüfungsinhalt

Der Schwerpunkt der schriftlichen Prüfung liegt auf den Modulen A1, A2 und A3, kann jedoch auch Inhalte aus allen weiteren Modulen enthalten. In der mündlichen Abschlussprüfung der Weiterbildung „Handtherapeut:in DAHTH“ können Inhalte aus

allen Modulen der Weiterbildung abgeprüft werden. Der Schwerpunkt der mündlichen Prüfung liegt auf den fachpraktischen Modulen (B1, B2, B3, B4, B5, und C1, C2 und C3).

§12

Bewertung von Prüfungsleistungen

Die schriftliche Prüfung gilt als „erfolgreich bestanden“, wenn mindestens 60 % der Fragen richtig beantwortet wurden. Die mündliche Prüfung gilt als „erfolgreich bestanden“, wenn mindestens 75 % der Fragen richtig beantwortet wurden. Wird einer der beiden Prüfungsteile nicht bestanden, muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.

§13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Bleibt ein zu Prüfender ohne Angabe von triftigen Gründen der Prüfung fern (Versäumnis) oder tritt zu Prüfender nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.
- (2) Macht ein zu Prüfender glaubhaft, wegen Krankheit nicht in der Lage zu sein, die Prüfung in vorgesehener Form abzulegen, kann die Prüfungskommission gestatten die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin als Erstversuch anzutreten. Hierzu ist der Prüfungskommission ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Macht ein zu Prüfender glaubhaft, wegen triftiger Gründe nicht in der Lage zu sein, die Prüfung in vorgesehener Form abzulegen, kann der zu Prüfende einmalig von der Prüfung zurücktreten. Hierzu sind der Prüfungskommission die triftigen Gründe in schriftlicher Form vorzulegen. Werden die Gründe von der Prüfungskommission anerkannt, so kann der zu Prüfende die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin als Erstversuch antreten.
- (4) Versucht ein zu Prüfender, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die Prüfungsleistung als „nicht bestanden“.
- (5) Ein zu Prüfender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfungsausschuss von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. Der Prüfungsausschusses

entscheidet, ob der zu Prüfende zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen werden kann. Negative Entscheidungen sind zu begründen dem zu Prüfenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§14

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Jede Prüfung, die als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Von dieser Regelung ausgeschlossen ist § 13 Abs. 5 bei negativer Entscheidung des Prüfungsausschusses.
- (2) Bei nicht bestandener Prüfung ist der zu Prüfende **nicht** automatisch zum nächstmöglichen Prüfungstermin angemeldet. Der / Die Prüfungskandidat*in muss sich erneut bei der Geschäftsstelle der DAHTH, Westtor 7, 48324 Sendenhorst, für den gewünschten Prüfungstermin bewerben.

§15

Urkunde

Nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung „Handtherapeut:in DAHTH“ wird die Urkunde „**Handtherapeut:in DAHTH**“ verliehen. Die Urkunde ist 10 Jahre gültig. Nach Ablauf der 10 Jahresfrist ist eine Rezertifizierung notwendig.

§16

Reform der Prüfungsordnung

Änderungen und Ergänzungen dieser Prüfungsordnung können nur auf Antrag durch den Vorstand vorgenommen werden. Diese sollten in Übereinstimmung mit der Prüfungskommission vorgenommen werden. Die Prüfungskommission wird bei allen Änderungsanträgen beratend hinzugezogen. Die Entscheidung fällt der Vorstand.

§17

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

ANHANG

Übergangsregelungen zur Anerkennung andernorts geleisteter Qualifikationen

A 1 Konzeptionelle Modelle der Gesundheit

Kontaktzeit	Äquivalenz	Nachweis
15 Unterrichtseinheiten	➤ Akademische Ausbildung, mindestens Bachelor mit entsprechenden Inhalten	Abschlusszeugnis und DAHTH - Bestätigungsformular

A 2 Evidenzbasierte Praxis

Kontaktzeit	Äquivalenz	Nachweis
40 Unterrichtseinheiten sowie 40 UE Hausarbeit	➤ Akademische Ausbildung, mindestens Bachelor mit entsprechenden Inhalten	Abschlusszeugnis und DAHTH - Bestätigungsformular

A 3 Qualitätsmanagement

Kontaktzeit	Äquivalenz	Nachweis
15 Unterrichtseinheiten	➤ Akademische Ausbildung, mindestens Bachelor mit entsprechenden Inhalten. ➤ Workshopreihe 1 des Instituts für Qualitätssicherung in der Heilmittelversorgung – IQH e.V.	Abschlusszeugnis und DAHTH - Bestätigungsformular

B 5 Schmerz in der Handtherapie

Kontaktzeit	Äquivalenz	Nachweis
15 Unterrichtseinheiten	➤ NOI – Kurse „Schmerzen verstehen“ ➤ Maitland Level 2b	Kursbestätigung und DAHTH - Bestätigungsformular

C 1 Schienenbau

Kontaktzeit	Äquivalenz	Nachweis
60 Unterrichtseinheiten	➤ Früher absolvierte statische und dynamische Schienenkurse können	Kursbestätigung und DAHTH -

	<p>anerkannt werden, wenn sie jeweils 2 Tage dauerten und die Referentenqualifikation vergleichbar war.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Teil 3 (spezieller Schienenbau) muss absolviert werden 	Bestätigungsformular
--	--	----------------------

C 3 Manuelle Mobilisation in der Handrehabilitation

Kontaktzeit	Äquivalenz	Nachweis
60 Unterrichtseinheiten	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Nachweis früherer Kurse mit Schwerpunkt Handrehabilitation und gleichem oder höherem Zeitrahmen sowie vergleichbarer Referentenqualifikation. Die Qualitätskriterien müssen alle erfüllt sein und bestätigt werden. ➤ Die Fortbildungsveranstaltungen basierten auf den in Deutschland anerkannten Konzepten Maitland®, Kaltenborn- Evjent oder Cyriax ➤ Spezifische Fortbildungsveranstaltungen in Manueller Therapie. Das Themenfeld obere Extremität wurde konzeptintern und in sich abgeschlossen bearbeitet. ➤ Der Hauptreferent war mindestens Physiotherapeut mit OMT-2 Qualifikation sowie Instructor für Manuelle Therapie und war während der gesamten Kursdauer anwesend. ➤ Die Unterrichtsdauer entsprach mind. 60 Unterrichtseinheiten 	Kursbestätigung und DAHTH - Bestätigungsformular